

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des
örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts¹
(GVR 2020 1. Änd.)
Vom 29.11.2024**

Die Gemeinde Patersdorf erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert wurde, folgende **Satzung**:

§ 1 Änderung finanzielle Entschädigung 3. Bürgermeister

- (1) § 3 Abs. 5 Satz 3 der GVR wird ersatzlos gestrichen.
- (2) Die Sätze 4 und 5 des § 3 Abs. 5 werden zu Sätzen 3 und 4.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Patersdorf, den 29. November 2024

GEMEINDE PATERSDORF

-S-

-Muhr-
1. Bürgermeister

gemäß GR-Beschluss Nr. 3 vom 28.11.2024

Bekanntmachungsvermerk:

Bayer. Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften – BayKommV - vom 10.12.2023 (GVBl. 2023 S. 655)

- I. Die vom Gemeinderat Patersdorf in der Sitzung am 28.11.2024 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist nicht genehmigungspflichtig.
- II. Diese 1. Änderungssatzung wurde am 29.11.2024 ausgefertigt. Die Satzung wurde am 02.12.2024 in der Verwaltung der Gemeinde zu jedermanns Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 03.12.2024 angeheftet und am 07.01.2025 wieder abgenommen. Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- III. Nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist erhielt das Landratsamt Regen eine beglaubigte Abschrift der o. a. Satzung mit Bekanntmachungsvermerk.
- IV. Die gemeindliche Satzungssammlung wurde ergänzt.

Patersdorf, den 07. Januar 2025

GEMEINDE PATERSDORF

-S-

-Muhr-
1. Bürgermeister